

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A. u. H.B.
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/4715 23△
TELEFAX: 0222/4715 23-20

St. Leopoldgym

An das
Präsidium des Nationalrates

Bundesgesetzentwurf
Zl. 53 GE/19 KB
Datum: 13. SEP. 1993
Verteilt 16. Sep. 1993 <i>Kontakt</i>

Dr. Karl-Lueger-Ring 3
1017 Wien

Zahl: 2724/93/bö

9.9.1993

Wien,

**Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung zur Sicherstellung
der Patientenrechte in Österreich**

Befr.: Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz
GZ 21.645/7-II/A/5/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich (österreichische Patientencharta) nimmt die Evangelische Kirche wie folgt Stellung:

Artikel 13 ist zu ergänzen: "Den Krankenhausseelsorgern einer Kirche sind die Namen der stationär aufgenommenen Patienten und Patientinnen, die ihrer Kirche angehören, auf Nachfrage mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug ist der jeweilige Krankenhausseelsorger unverzüglich zu verständigen".

Begründung:

Laut Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche BGBl. Nr. 182/1961, § 18 Abs. 3 ist verbindlich normiert, daß eine solche Auskunfts- und Verständigungspflicht für die Krankenanstalten besteht.

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Univ.Prof.Dr. Johannes Dantine
Oberkirchenrat



X. E. F.
RA Dr. Emmerich Fritz
Kirchenkanzler

25-fache Ausfertigung